



Online-Testamente Analyse und Vergleich der Angebote

Alle Angaben in dieser Ausarbeitung erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Ausarbeitung stellt keine Rechtsberatung dar, die individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erfolgen muss.

Stand: Mai 2026

Nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung im Text verzichtet. Es wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

Financial Planning Standards
Board Deutschland e.V.
Tilsiter Straße 1
60487 Frankfurt

Telefon 069 9055938-0
Fax 069 9055938-10
E-Mail info@fpsb.de
Web www.fpsb.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Executive Summary	4
3	Kriterien der Analyse	5
3.1	Überblick	5
3.2	Vergleichsansatz	6
3.3	Hauptkriterien	7
3.3.1	Angebotsbreite bei der Erbeneinsetzung	7
3.3.2	Angebotsbreite bei der Vor- und Nacherbschaft	8
3.3.3	Angebotsbreite bei den Vermächtnissen	9
3.3.4	Angebotsbreite bei den Auflagen	9
3.3.5	Angebotsbreite bei der Testaments- vollstreckung	9
3.3.6	Angebotsbreite bezüglich minderjähriger Kinder	10
3.3.7	Angebotsbreite bei sonstigen Verfügungen	11
3.3.8	Zwischenergebnis bezüglich der Angebotsbreite	11
3.4	Nebenkriterien	12
3.4.1	Erläuterungen	12
3.4.2	Form	14
3.4.3	Speicherung und Abänderbarkeit der Testamente durch den Anbieter	14
3.4.4	Weitergehender Service	14
3.4.5	Kriterien seitens der Anbieter	15
3.4.6	Preis	16
3.4.7	Zwischenergebnis bezüglich der Nebenkriterien	16
4	Ausblick	17
	Tabelle: Vergleich von digital erstellbaren Testamenten	18

1 EINLEITUNG

Bereits im September 2018 hat Stiftung Warentest einen Vergleich von Online-Testament-Anbietern durchgeführt.¹ In dieser Untersuchung wurden fünf Anbieter analysiert und miteinander verglichen.

Zur Bewertung der Qualität der einzelnen Angebote zog Stiftung Warentest insbesondere die Kategorien Erstellungsprozess, Kundeninformation und Transparenz heran. Daneben wurden weitere Aspekte, wie Datensicherheit, Datenschutz und Mängel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, berücksichtigt. Diese flossen jedoch nicht in die Gesamtbewertung ein. Auffällig ist, dass der Vergleichsschwerpunkt vor allem auf technischen und nutzerbezogenen Kriterien lag. Dies ist vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass Stiftung Warentest primär die Perspektive des Verbraucherschutzes einnimmt und daher besonderen Wert auf Verständlichkeit, Transparenz und Bedienkomfort legt.

Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass dadurch die rechtliche Qualität der erstellten Testamente nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Zwar wurde das Kriterium „Mängel im Testament“ erfasst, dieses fand jedoch keinen Eingang in die Gesamtbewertung und wurde zudem nicht weiter differenziert. Dadurch bleibt die Aussagekraft dieses Kriteriums begrenzt und das Ergebnis in rechtlicher Hinsicht nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Der vorliegende Marktvergleich setzt genau an dieser Stelle an und legt den Schwerpunkt bewusst auf die rechtliche Qualität sowie die Breite und Tiefe der angebotenen Gestaltungsinstrumente. Für den Nutzer ist es nicht nur entscheidend, dass ein Testament einfach erstellt werden kann, sondern vor allem, welche rechtlichen Möglichkeiten ihm tatsächlich zur Verfügung stehen und wie belastbar die getroffenen Regelungen sind. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob differenzierte Regelungen zu minderjährigen Erben getroffen werden können, ob Vermächtnisse oder Testamentsvollstreckungen ausgestaltet werden können und in welchem Umfang individuelle Gestaltungsspielräume bestehen.

Von den fünf im Jahr 2018 untersuchten Anbietern sind heute nur noch drei (*afilio*, *janolaw* und *smart-law*) mit entsprechenden Online-Testamentsangeboten am Markt vertreten. Die übrigen Anbieter haben ihre Dienstleistungen in diesem Bereich eingestellt. Gleichzeitig sind seitdem mehrere neue Anbieter hinzugekommen. Dies verdeutlicht, dass es sich um einen dynamischen und zugleich volatilen Markt handelt, der sich in den vergangenen Jahren erheblich weiterentwickelt hat.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine erneute Marktanalyse nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich. Im Rahmen einer umfassenden Recherche wurden die derzeit auf dem deutschen Markt verfügbaren Anbieter identifiziert, die Online-Testamente anbieten. Dabei zeigt sich, dass seit 2018 sieben neue Anbieter in den Markt eingetreten sind, was die zunehmende Bedeutung digitaler Rechtsdienstleistungen unterstreicht.

Mit dieser Entwicklung gehen jedoch auch Risiken einher. Infolge der sogenannten Smart-Law-Entscheidung des Bundesgerichtshofs² ist es gewerblichen Anbietern grundsätzlich möglich, standardisierte Rechtsprodukte anzubieten.

Digitale Lösungen können trotz ihrer Vorteile, wie etwa geringer Kosten und einfacher Handhabung, die individuellen Besonderheiten eines Einzelfalls regelmäßig nicht vollständig erfassen. Ebenso können sie die persönliche Beratung und rechtliche Einordnung nicht ersetzen, die insbesondere bei komplexeren Sachverhalten erforderlich ist.

Daher ist ein fundierter Marktvergleich von besonderer Bedeutung. Er ermöglicht es, die Qualität der Angebote transparent zu machen, Unterschiede herauszuarbeiten und den Nutzer für die bestehenden Chancen und Risiken digitaler Testamentserstellung zu sensibilisieren.

¹ <https://www.test.de/Testament-So-gut-helfen-Online-dienste-beim-Verfassen-5364600-5364988>

² BGH v. 09.09.2021, Az. I ZR 113/20

2 EXECUTIVE SUMMARY

Die Prüfung marktgängiger Online-Angebote zur Erstellung von Testamenten zeigt ein differenziertes Bild: Zunächst ist positiv festzuhalten, dass Legal Tech auch im Bereich der Testamenterstellung zu einem erleichterten Zugang zum Recht führt. Nutzer können Testamente schnell, kostengünstig und teilweise sogar kostenfrei erstellen. Dies stellt einen Fortschritt gegenüber der klassischen, ausschließlich anwaltlich oder notariell geprägten Gestaltung dar und senkt die Zugangshürden erheblich.

Die Analyse von zehn untersuchten Anbietern offenbart jedoch zugleich erhebliche Qualitätsunterschiede:

- Beim zentralen Kriterium, der Abbildung erbrechtlicher Instrumentarien, erreichen nur vier Anbieter eine vollständige Abdeckung der wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Bei allen übrigen fehlt mindestens ein relevantes Instrument, sodass die Testamente nicht in allen Fällen eine vollständige rechtliche Gestaltung ermöglichen.
- Ein breites und differenziertes Auswahlangebot bietet faktisch nur ein Anbieter. Die meisten Angebote folgen dem Prinzip „one size fits all“ und beschränken sich auf standardisierte Lösungen, die nur einen Teil der tatsächlich möglichen Gestaltungsoptionen abbilden.
- In Bezug auf die Tiefe der Ausgestaltung bestehen besonders große Unterschiede: Während einfache Funktionen, wie z. B. Erbeneinsetzung oder grundlegende Vermächtnisse, überall vorhanden sind, fehlen häufig weitergehende Optionen, wie etwa mehrstufige Ersatzerbenregelungen, differenzierte Vermächtnisse oder flexible Testamentsvollstreckungen. Nur der Anbieter *wererbtwas* ermöglicht eine umfassende und frei steuerbare Gestaltung.
- Flankierende Regelungen, etwa zu Auflagen, minderjährigen Erben, Pflichtteilsstrafklauseln oder Inflations- und Mediationsklauseln, sind nur teilweise integriert und häufig unvollständig ausgestaltet.
- Der Komfort und die Qualität der Nutzerführung sind insgesamt uneinheitlich: Zwar bieten die meisten Anbieter Einleitungen und Erläuterungen im Dialog, diese sind jedoch häufig unvollständig. Teilweise werden rechtlich weitreichende Regelungen automatisiert getroffen, ohne dass der Nutzer hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Auch Erläuterungen zum fertigen Testament, insbesondere zu Formerfordernissen und Verwahrung, sind nicht durchgängig gewährleistet.
- Eine umfassende rechtliche Belehrung zu angrenzenden Rechtsgebieten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Die meisten Anbieter beschränken sich auf punktuelle Hinweise, wodurch das Risiko besteht, dass rechtlich relevante Besonderheiten im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.
- Die Preisgestaltung ist heterogen: Neben Einzelkäufen existieren Abonnementmodelle mit erweiterten Funktionen. Häufig ist jedoch zu beachten, dass der vollständige Funktionsumfang nur durch den Erwerb mehrerer Produkte erreicht wird.
- Der Kundenservice ist überwiegend zuverlässig, nur ein einziger Anbieter reagierte nicht auf eine Anfrage.
- Hinsichtlich der anbieterbezogenen Kriterien zeigt sich, dass nur der Anbieter *wererbtwas* als Rechtsanwaltsgesellschaft organisiert ist. Dieser unterliegt strengeren berufsrechtlichen Pflichten, insbesondere in Bezug auf Verschwiegenheit, Sorgfaltspflichten und Haftung. Gewerbliche Anbieter können ihre Haftung hingegen begrenzen und unterliegen geringeren regulatorischen Anforderungen.

Zu den Anbietern im Einzelnen, dem „Testsieger“ und Empfehlungen:

- Von den untersuchten Angeboten hebt sich *wererbtwas* deutlich ab. Der Anbieter bietet als einziger sowohl eine fast vollständige Abdeckung aller relevanten erbrechtlichen Instrumentarien als auch eine überdurchschnittliche Tiefe der Gestaltungsmöglichkeiten (96 % Abdeckung im Vergleich). Hinzu kommt die Organisation als Rechtsanwalts-gesellschaft, wodurch erhöhte Anforderungen an Haftung und Verschwiegenheit bestehen.

- Drei weitere Anbieter (*afilio*, *janolaw* und *Rechtsdokumente*) erreichen eine vollständige Abdeckung der wesentlichen Instrumente, unterscheiden sich jedoch deutlich in der Tiefe der Ausgestaltung. Sie alle bleiben jedoch unter 50 % der verglichenen Abdeckung.
- Die Mehrheit der Anbieter bietet lediglich eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten und folgt stark standardisierten Mustern. Diese Angebote sind für einfache Sachverhalte geeignet, stoßen jedoch bei komplexeren Lebenssituationen schnell an ihre Grenzen.
- Mehrere Anbieter weisen deutliche Defizite auf, insbesondere bei der Nutzeraufklärung, der Transparenz automatisierter Entscheidungen und der Breite der Gestaltungsmöglichkeiten. Diese können nur eingeschränkt empfohlen werden.

Zu warnen ist insbesondere vor Angeboten, die den Nutzer in vorgegebene rechtliche Strukturen lenken, ohne ausreichende Wahlmöglichkeiten oder Erläuterungen bereitzustellen. Die Gefahr besteht, dass der tatsächliche Testierwille nicht zutreffend umgesetzt wird. Ein niedriger Preis oder eine einfache Bedienung können diese strukturellen Defizite nicht kompensieren.

Die Analyse zeigt insgesamt, dass Legal Tech im Bereich der Testamentserstellung den Zugang zum Recht erleichtert, gleichzeitig jedoch erhebliche Qualitätsunterschiede bestehen. Für den Nutzer ist daher eine sorgfältige Auswahl des Anbieters unerlässlich. Es stellt sich zudem die grundsätzliche Frage, ob bei derart langfristig bedeutsamen und rechtlich komplexen Regelungen ein höheres Maß an Transparenz, Aufklärung und gegebenenfalls regulatorischer Absicherung erforderlich ist, um die Qualität der Angebote nachhaltig zu sichern.

3 KRITERIEN DER ANALYSE

3.1 Überblick

Dieser Marktvergleich untersucht testamentarische Regelungen. Dabei werden auch Verfügungen berücksichtigt, die im weiteren Sinne testamentarischen Charakter haben. Hierunter fallen insbesondere Regelungen zu minderjährigen Kindern und Erben, wie sie typischerweise in einer Sorgerechtsverfügung getroffen werden. Ebenso wird die Bestattung häufig im Rahmen eines Testaments geregelt.

Die meisten Anbieter treten mit mehreren Produkten am Markt auf. Üblicherweise werden sowohl Einzeltestamente als auch gemeinschaftliche Testamente angeboten. Einige Anbieter führen darüber hinaus separate Produkte wie Sorgerechtsverfügungen oder Bestattungsverfügungen. Dies hat den Vorteil, dass der Nutzer bereits bei der Produktauswahl gezielt den gewünschten Umfang bestimmen kann. Nachteilig ist hingegen, dass unter Umständen mehrere Produkte ausgewählt und bezahlt werden müssen, während ein umfassendes Produkt sämtliche Regelungen bündeln und einmalig erworben werden könnte.

Exemplarisch ist zunächst der Anbieter *wererbtwas* zu nennen, der mit seinem Produkt „Ehegatten-testament“ das gesamte Spektrum erbrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten abdeckt, einschließlich Vermächtnissen, Sorgerechtsverfügungen und Bestattungsaufträgen.

Das andere Extrem stellt der Anbieter *afilio* dar. Neben dem Produkt „Testament“ werden dort weitere spezialisierte Produkte angeboten, etwa die „Sorgerechtsverfügung“ sowie „Bestattungsverfügungen“.

Ein besonders breites Angebot an testamentarischen Produkten findet sich auch bei dem Anbieter *smartlaw*. Neben klassischen Testamenten werden unter anderem ein Unternehmertestament, ein Geschiedenentestament für Ehegatten sowie ein eigenständiges Vermächtnistestament angeboten. In der inhaltlichen Ausgestaltung unterscheiden sich diese Produkte jedoch nur geringfügig. Insbesondere stellt das Vermächtnistestament im Kern lediglich einen

Bestandteil dar, der im regulären Testament ohnehin enthalten ist.

Zahlreiche Anbieter stellen zudem unter unterschiedlichen Bezeichnungen einen Erbrechner zur Verfügung. Dieser ermittelt die gesetzliche Erbfolge sowie die entsprechenden Erb- und Pflichtteilsquoten. Dies kann hilfreich sein, um die Grenzen der eigenen Testierfreiheit besser zu verstehen. Ein Anbieter bietet darüber hinaus die Erstellung eines Erbvertrags an (*janolaw*).

Sofern ein Anbieter mehrere Produkte bereitstellt, wurden sämtliche Varianten in den Vergleich einbezogen, um den tatsächlichen Leistungsumfang abzubilden. Beispielsweise wurde stets auch eine Sorgerechtsverfügung geprüft, um festzustellen, ob die definierten Kriterien dort Berücksichtigung finden. Es ist daher zu beachten, dass zur vollständigen Abbildung der Vergleichsergebnisse gegebenenfalls mehrere Produkte erforderlich sind.

Der Ablauf der Testamentserstellung bei den untersuchten Anbietern ist im Wesentlichen einheitlich: Der Nutzer wird durch einen strukturierten Fragedialog geführt, in dem er überwiegend Multiple-Choice-Antworten auswählt und zusätzlich personenbezogene Daten eingibt. Auf dieser Grundlage generiert die Software automatisiert passende Textbausteine, die zu einem vollständigen Testamentsentwurf zusammengefügt werden.

In den Vergleich einbezogen wurden ausschließlich Anbieter, die einen solchen dialogbasierten Prozess anbieten, an dessen Ende ein fertiger Testamentsentwurf zum Download oder Versand bereitsteht. Nicht berücksichtigt wurden hingegen Anbieter, die lediglich einen Generator für ein erstes Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt bereitstellen.

3.2 Vergleichsansatz

Für den Marktvergleich von Online-Testamenten werden zwei Kategorien gebildet: Hauptkriterien und Nebenkriterien. Ein Vergleich verschiedener Anbieter setzt klare Bewertungsmaßstäbe voraus. Da es keine objektiv „richtigen“ Kriterien gibt und jedes Testament je nach Lebenssituation unterschiedlich passend

sein kann, werden die hier zugrunde gelegten Kriterien zunächst definiert und begründet.

Hauptkriterien

Als zentraler Bewertungsmaßstab wird davon ausgegangen, dass ein empfehlenswertes digitales Angebot zur Testamentserstellung eine möglichst breite Palette an Gestaltungsoptionen bietet, um unterschiedlichen Lebenssachverhalten gerecht zu werden.

Im Rahmen dieses Maßstabs wird insbesondere geprüft, welche erbrechtlichen Instrumentarien durch das jeweilige Produkt abgebildet werden. Hierzu zählen die Erbeinsetzung, Vor- und Nacherbschaft, vermächtnisbezogene Regelungen, Auflagen, Testamentsvollstreckung, Regelungen zu minderjährigen Erben sowie sonstige Verfügungen. Diese Aspekte betreffen unmittelbar die inhaltliche Ausgestaltung eines Testaments und bilden daher den Kernbereich des Vergleichs. Für den Vergleich der Anbieter und ihrer Angebotsbreite wird daher für jeden der vorgenannten Gestaltungsbereiche ermittelt, welche Angebotsbreite im Markt insgesamt zu finden ist, also in der Summe aller Angebote. Sodann wird für jeden Anbieter ermittelt, wieviele Optionen hiervon er anbietet (in Prozent).

Nebenkriterien

Die Nebenkriterien erfassen zusätzliche Aspekte, die für die Nutzung und Wahrnehmung des Produkts relevant sind, jedoch nicht die inhaltliche Qualität des Testaments im engeren Sinne bestimmen. Sie betreffen insbesondere die Darstellung des Produkts gegenüber dem Nutzer sowie ergänzende Aspekte.

Hierzu zählt zunächst der Umfang und die Qualität der Erläuterungen im Erstellungsprozess. Testamente können komplexe erbrechtliche Regelungen enthalten, die für juristische Laien nicht ohne Weiteres verständlich sind. Eine verständliche Aufbereitung kann daher einen erheblichen Mehrwert bieten. Weitere Nebenkriterien sind der Preis des Produkts sowie gegebenenfalls zusätzliche Funktionen wie Speicherung, nachträgliche Bearbeitbarkeit oder die Art der formwirksamen Umsetzung des Testaments.

Diese Aspekte können im Einzelfall für die Auswahl eines Anbieters bedeutsam sein. Sie verändern jedoch nicht zwingend die rechtliche Qualität des erstellten Testaments und werden daher als nachrangig eingeordnet und zählen somit nicht zu der Angebotsbreite, welche als Grundlage für die Rangfolge des Vergleichs dient.

Bewertungsmethodik

Für die Bewertung der Anbieter wird vorrangig auf die Hauptkriterien abgestellt. Entscheidend ist dabei insbesondere, ob dem Nutzer echte Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der geprüften Gestaltungskategorien zur Verfügung stehen.

So genügt es beispielsweise nicht, wenn bestimmte Regelungen lediglich standardmäßig im Testamententwurf enthalten sind, ohne dass der Nutzer hierauf Einfluss nehmen kann. Wird etwa bei gemeinschaftlichen Testamenten eine Änderungsbefugnis von der Bindungswirkung des Testaments bei Ehegatten automatisch aufgenommen, ohne dass der Nutzer dieses aktiv wählen oder abwählen kann, so ist das entsprechende Kriterium nicht erfüllt. Gleiches gilt für Klauseln zur Ersatzbenennung, etwa bei Testamentvollstreckern oder Vermächtnisnehmern, wenn der Nutzer keine Möglichkeit hat, selbst eine Ersatzperson zu bestimmen oder alternative Regelungen zu treffen. Häufig wird standardmäßig eine Klausel ausgegeben, welche eine vorgefertigte Ersatzregelung darstellt. In solchen Fällen fehlt es an echter Gestaltungsfreiheit, sodass kein inhaltlicher Mehrwert vorliegt.

Ein vergleichbares Problem zeigt sich bei der Gestaltung von Vor- und Nacherbschaften im Rahmen sogenannter Berliner Testamente. Bei nahezu allen Anbietern, welche eine Vor- und Nacherbschaft anbieten, wird der Nacherbfall automatisch auf den Zeitpunkt des Todes des Letztversterbenden festgelegt. Der Nutzer hat jedoch regelmäßig keine Möglichkeit, einen abweichenden Nacherbfall zu definieren. Eine solche standardisierte Vorgabe reicht für eine differenzierte Gestaltung der Vor- und Nacherbschaft nicht aus, da hierfür die flexible Bestimmung individueller Erbfälle erforderlich ist.

Dem FPSB Deutschland ist bewusst, dass auch andere Kriterien denkbar wären. Die hier gewählte Systematik orientiert sich an den praktischen Anforderungen eines Online-Angebots, das sich an tausende Nutzer richtet und für diese eine breite, jedoch nicht in allen Details und Sonderthemen vollständig ausdifferenzierte Auswahl bereitstellt. Maßgeblich ist, ob ein Testament rechtlich wirksam ist und zugleich eine hinreichende inhaltliche Flexibilität für unterschiedliche Lebenssituationen bietet. Weitere Aspekte können im Einzelfall relevant sein, sind jedoch für die grundlegende Qualität des Produkts nicht entscheidend.

3.3 Hauptkriterien

3.3.1 Angebotsbreite bei der Erbeinsetzung

Das Herzstück der meisten Testamente bildet die Erbeinsetzung. Sie kann auf mehreren Ebenen differenziert werden. Zunächst sind die Haupterben zu bestimmen, wobei sämtliche Anbieter eine quotenmäßige Verteilung des Nachlasses ermöglichen. Fällt ein Haupterbe weg, wird eine Ersatzerbenregelung relevant. Darüber hinaus kann eine weitere Ersatzebene (mehrstufige Ersatzerbeinsetzung) die Beständigkeit und Zukunftsoffenheit eines Testaments erheblich erhöhen.

Für eine differenzierte Gestaltung ist zudem die Möglichkeit der Erbeinsetzung nach Stämmen von Bedeutung, etwa wenn für einzelne von mehreren Erben unterschiedliche Ersatzregelungen gelten sollen. In der Praxis hat es sich bewährt, mit abstrakten Benennungen zu arbeiten, beispielsweise durch Verweis auf „Abkömmlinge“. Dies hat den Vorteil, dass das Testament auch bei zukünftigen familiären Veränderungen, z.B. bei der Geburt weiterer Kinder, wirksam und flexibel bleibt. Ergänzt wird dieser Bereich durch die geprüften Kategorien der ausdrücklichen Enterbung sowie der Teilungsanordnung. Insgesamt werden damit neun Unterkategorien im Bereich der Erbeinsetzung verglichen.

Auffällig ist, dass zahlreiche Anbieter den Gestaltungsspielraum des Nutzers bereits im Vorfeld erheblich einschränken. So besteht bei einigen Anbietern nur

bei dem Produkt „Einzeltestament“ die Möglichkeit, mehrere Vollerben einzusetzen. Wird hingegen ein gemeinschaftliches Testament gewählt, beschränkt sich die Auswahl häufig darauf, den Ehepartner als alleinigen Erben für den ersten Erbfall zu bestimmen (*afilio, janolaw, Rechtsdokumente, smartlaw*). Diese Gestaltung entspricht zwar einem häufig gewählten Standardmodell, bildet jedoch nicht die gesamte rechtliche Bandbreite ab. Nutzer, die neben dem Ehegatten auch Kinder oder andere Abkömmlinge als Vollerben (nicht nur als Nacherben) berücksichtigen möchten, haben hierzu oftmals keine Möglichkeit. Der Nutzer wird damit in eine vorgegebene Struktur gelenkt, die seinen individuellen Interessen nicht zwingend entspricht.

Im Ergebnis zeigt sich, dass lediglich fünf Anbieter eine Abdeckung von mehr als 70 % der untersuchten Unterkategorien erreichen. Insgesamt ist die Erbeinsetzung bei den meisten Anbietern nur eingeschränkt ausgestaltet. Lediglich zwei Anbieter bieten eine mehrstufige Ersatzerbeneinsetzung an (*wererbtwas* und *erbio*); bei allen übrigen ist die Regelung auf eine einzige Ersatzebene beschränkt. Dies wird den Anforderungen der Praxis nicht gerecht, da ein Testament typischerweise langfristig angelegt ist und unterschiedliche zukünftige Entwicklungen berücksichtigen sollte. Eine mehrstufige Ersatzerbenregelung ist daher wesentlich, um eine möglichst umfassende Vorsorge zu treffen.

Zwar ermöglichen nahezu alle Anbieter eine Ersatzerbeneinsetzung nach Stämmen. Allerdings erlaubt nur ein Anbieter (*wererbtwas*) eine echte Differenzierung zwischen einer stammesweisen Ersatzerbeneinsetzung und einer einheitlichen Ersatzerbenregelung für alle Erben. Zwar kann ein ähnliches Ergebnis bei anderen Anbietern technisch dadurch erreicht werden, dass für jeden Stamm identische Ersatzerben festgelegt werden. Dies geht jedoch zulasten der Benutzerfreundlichkeit und erhöht die Komplexität des Erstellungsprozesses. In der Praxis besteht häufig das Bedürfnis nach einer einheitlichen und zugleich flexibel anpassbaren Ersatzregelung, die ohne unnötigen Mehraufwand umgesetzt werden kann.

3.3.2 Angebotsbreite bei der Vor- und Nacherbschaft

Eine hohe praktische Relevanz kommt der Vor- und Nacherbschaft zu. Sie regelt die zeitliche Abfolge der Erbfolge und ist mit zahlreichen rechtlichen Besonderheiten sowie vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten verbunden. Zu den im Vergleich berücksichtigten Unterkategorien zählen insbesondere die Bestimmung des Nacherbfalls, die Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen, die Möglichkeit einer mehrstufigen Nacherbfolge, die Auflösung der Nacherbschaft unter bestimmten Bedingungen sowie Regelungen zur Nacherbenanwartschaft.

Eine Vor- und Nacherbschaft wird von fünf der zehn untersuchten Anbieter angeboten. Lediglich der Anbieter *wererbtwas* erreicht hierbei eine vollständige Abdeckung der geprüften Kriterien, während die drei nachfolgenden Anbieter jeweils lediglich 33 % erfüllen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dem Nutzer nicht in allen Fällen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Vor- und Nacherbschaft eigenständig und bewusst anzuordnen. So wird beispielsweise beim Anbieter *erb-o-mat* eine Vor- und Nacherbschaft automatisch in den Testamentsentwurf aufgenommen, wenn der Nutzer angibt, dass ein Erbe behindert oder überschuldet ist. Dies ist aus der Beratungspraxis heraus kritisch zu sehen. Es kann dem Willen des Nutzers entsprechen, einen behinderten Erben gerade als Vollerben einzusetzen, um eine umfassende Absicherung zu gewährleisten. Die Gestaltung über eine Vor- und Nacherbschaft stellt lediglich eine von mehreren möglichen Optionen dar und ist weder zwingend, noch in jedem Fall interessengerecht.

Wenn dem Nutzer keine Möglichkeit eingeräumt wird, diese automatische Vorgabe abzuwählen oder bewusst zu steuern, entsteht das Risiko, dass das Testament nicht dem tatsächlichen Testierwillen entspricht. Dies ist nicht nur unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch, sondern kann auch das Risiko der Anfechtbarkeit des Testaments durch betroffene Erben erhöhen.

3.3.3 Angebotsbreite bei den Vermächtnissen

Ein wesentliches testamentarisches Instrument stellt das Vermächtnis dar. Es wird durch eine Reihe von Regelungen ausgestaltet, insbesondere zur Fälligkeit des Vermächtnisses sowie zur Tragung von Kosten und Steuern. Darüber hinaus erhöhen Regelungen zum Vermächtnisschuldner sowie die Möglichkeit der Bestimmung von Ersatzvermächtnisnehmern die gestalterische Flexibilität eines Testaments erheblich.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind die unterschiedlichen Arten von Vermächtnissen. So erfordern etwa Immobilienvermächtnisse, Nießbrauchvermächtnisse und Geldvermächtnisse jeweils spezifische Regelungsmechanismen, die über ein bloßes frei formuliertes Sachvermächtnis hinausgehen. Verglichen werden somit 12 Unterkategorien.

Zwar bieten alle Anbieter grundsätzlich die Möglichkeit an, Vermächtnisse anzuordnen. In der Umsetzung beschränkt sich dies jedoch häufig auf eine Freitexteingabe, bei der der Nutzer den Vermächtnisgegenstand eigenständig formulieren muss.

Sechs Anbieter ermöglichen zumindest eine Ausgestaltung von Geldvermächtnissen. Eine weitergehende differenzierte Auswahl verschiedener Vermächtnisgegenstände bieten hingegen nur die Anbieter *Erblotse* und *wererbtwas*.

Insgesamt zeigt sich, dass lediglich zwei Anbieter (*Erblotse* und *wererbtwas*) mehr als 50 % der untersuchten Unterkategorien im Bereich der Vermächtnisse abdecken. Die Mehrheit der Anbieter verbleibt bei einfachen Freitextlösungen. Dies bedeutet, dass der Nutzer die konkrete Ausgestaltung selbst vornehmen muss, ohne durch strukturierte Auswahlmöglichkeiten unterstützt zu werden.

Nur der Anbieter *wererbtwas* bietet im Bereich der Vermächtnisse umfassende Gestaltungsmöglichkeiten. Insbesondere stellt dieser Anbieter als einziger differenzierte Regelungen zu Kosten und Steuern des Vermächtnisses bereit. Ersatzvermächtnisnehmer, die für die langfristige Stabilität eines Testaments von erheblicher Bedeutung sind, werden lediglich von zwei Anbietern (*Erblotse* und *wererbtwas*) unterstützt. Eine

eigenständige Regelung zur Fälligkeit des Vermächtnisses ermöglicht wiederum ausschließlich der Anbieter *Rechtsdokumente*.

3.3.4 Angebotsbreite bei den Auflagen

Um den Willen des Erblassers möglichst umfassend rechtlich abzusichern, bietet sich das Instrument der Auflage an. Neben frei formulierbaren Auflagen haben insbesondere Bestattungsauflagen eine erhebliche praktische Bedeutung; sie werden von vier Anbietern angeboten. Möchte der User die Pflege seiner Haustiere regeln, kommen hierfür in erster Linie tierbezogene Auflagen in Frage, welche lediglich von den Anbietern *Erblotse* und *wererbtwas* angeboten werden.

Insgesamt ermöglichen sieben von zehn Anbietern Regelungen zu Auflagen. Allerdings erlauben nur drei Anbieter (*janolaw*, *Rechtsdokumente* und *wererbtwas*) die Eingabe individuell formulierter Auflagen. Eine Bestimmung des Auflagenempfängers ist dabei lediglich bei *Rechtsdokumente* und *wererbtwas* möglich.

Auffällig ist, dass Auflagen von den meisten Anbietern nur eingeschränkt berücksichtigt werden, obwohl sie in der Praxis ein bedeutsames Instrument zur Absicherung des Testierwillens darstellen. Nur der Anbieter *wererbtwas* erreicht hier die vollständige Wertung, während andere Anbieter hier eher fragmentarische Regelungen bieten.

3.3.5 Angebotsbreite bei der Testamentsvollstreckung

Im Rahmen des Vergleichs wird zwischen Abwicklungstestamentsvollstreckung und Verwaltungstestamentsvollstreckung unterschieden. Für diese Analyse wird davon ausgegangen, dass die Abwicklungstestamentsvollstreckung darauf beschränkt ist, den gesamten Nachlass zu ordnen, abzuwickeln und anschließend an die Erben zu verteilen. Demgegenüber liegt eine Verwaltungstestamentsvollstreckung vor, wenn die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers über diese reine Abwicklung hinausgeht oder hiervon abweicht.

Eine solche Abweichung kann in zwei Richtungen erfolgen. Zum einen kann sie über die klassische Abwicklung hinausgehen, etwa wenn eine dauerhafte oder langfristige Verwaltung des Nachlasses angeordnet wird. Zum anderen kann sie dahinter zurückbleiben, wenn die Testamentsvollstreckung lediglich auf bestimmte Vermögensgegenstände oder einzelne Erben beschränkt wird.

Als eigenständige Ausprägung wird zudem eine Testamentsvollstreckung für digitale Angelegenheiten betrachtet. Diese liegt vor, wenn die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers gezielt auf den digitalen Nachlass beschränkt wird. Eine solche Regelung kann sinnvoll sein, wenn der Erblasser verhindern möchte, dass seine Erben Zugriff auf höchstpersönliche digitale Inhalte erhalten oder diese verwalten müssen. Die Anforderungen an einen Testamentsvollstrecker für digitale Angelegenheiten unterscheiden sich dabei regelmäßig von denen eines klassischen Testamentsvollstreckers, da hier neben organisatorischen Fähigkeiten insbesondere ein besonderes Maß an persönlichem Vertrauen erforderlich ist.

Weitere relevante Vergleichsaspekte sind Regelungen zum Ende der Testamentsvollstreckung, Freigabeklauseln, die Zuweisung unterschiedlicher Aufgabenbereiche an mehrere Testamentsvollstrecker, die Benennung von Ersatztestamentsvollstreckern, Vergütungsregelungen sowie Vorgaben zum Insichgeschäft.

Sieben von zehn Anbietern ermöglichen grundsätzlich die Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Allerdings erreicht nur *wererbtwas* eine vollständige Abdeckung der untersuchten Gestaltungsmöglichkeiten. Alle übrigen Anbieter bleiben unterhalb von 50 % des möglichen Umfangs. Insbesondere besteht bei keinem dieser Anbieter die Möglichkeit, mehrere Testamentsvollstreckungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen parallel anzuordnen. Auch die differenzierte Auswahl zwischen Abwicklungs- und Verwaltungstestamentsvollstreckung wird ausschließlich von *wererbtwas* angeboten. Ebenso fehlt bei allen anderen Anbietern eine Auswahlmöglichkeit im Hinblick auf das Insichgeschäft.

Fünf Anbieter erlauben es, Vergütungsregelungen für den Testamentsvollstrecker zu treffen. Die Benen-

nung eines Ersatztestamentsvollstreckers ist lediglich bei zwei Anbietern möglich (*Rechtsdokumente* und *wererbtwas*).

Besonders kritisch ist erneut der Anbieter *erb-o-mat* zu bewerten. Gibt der Nutzer im Dialog an, dass ein Kind behindert ist, wird automatisch eine Dauertestamentsvollstreckung angeordnet, ohne dass hierauf im Erstellungsprozess ausdrücklich hingewiesen wird oder eine Erläuterung der rechtlichen Bedeutung erfolgt. Angesichts der weitreichenden rechtlichen Konsequenzen einer Testamentsvollstreckung ist eine solche Vorgehensweise problematisch. Zwar entspricht es der gängigen Gestaltungspraxis, bei einem Behindertentestament die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft mit einer Dauertestamentsvollstreckung zu kombinieren. Eine solche Gestaltung ohne transparente Aufklärung und ohne bewusste Entscheidungsmöglichkeit des Nutzers vorzusehen, wird jedoch den Anforderungen an eine informierte und selbstbestimmte Testamentserrichtung nicht gerecht.

3.3.6 Angebotsbreite bezüglich minderjähriger Kinder

Zu den sinnvollen Regelungen im Rahmen einer Testamentserrichtung gehören auch Bestimmungen, die minderjährige Kinder betreffen. Rechtlich gibt es hier einige Besonderheiten, die häufig besondere Gestaltungen verlangen. Regelungen zu eigenen Kindern werden dabei typischerweise in einer Sorgerechtsverfügung getroffen. In diesem Zusammenhang können insbesondere die Benennung eines Vormunds einschließlich eines Ersatzvormunds sowie der Ausschluss bestimmter Personen geregelt werden. Ergänzend bieten sich Befreiungen des Vormunds von gesetzlichen Beschränkungen sowie konkrete Verwaltungsanordnungen als sinnvolle flankierende Maßnahmen an.

Sechs Anbieter stellen Gestaltungsmöglichkeiten zu minderjährigen Kindern zur Verfügung. Allerdings erreichen im Bereich der Regelungen zu minderjährigen Kindern lediglich drei Anbieter eine Abdeckung von mehr als 50 % der untersuchten Kriterien (*Patientenverfügung.digital*, *Rechtsdokumente* und *wererbtwas*).

Ein weiterer relevanter Regelungskomplex betrifft minderjährige (nicht verwandte) Erben. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, den Eltern die Verwaltungsbefugnis über das ererbte Vermögen zu entziehen und stattdessen einen Zuwendungspfleger zu bestimmen. Diese Möglichkeit wird von drei Anbietern angeboten (*Patientenverfügung.digital*, *Rechtsdokumente*, *smartlaw* und *wererbtwas*).

Auffällig ist zudem, dass die Sorgerechtsverfügung nicht bei allen Anbietern Bestandteil des Testaments selbst ist. Bei den Anbietern *Patientenverfügung.digital*, *Rechtsdokumente* und *afilio* muss sie vielmehr als gesondertes Produkt zusätzlich erworben werden.

3.3.7 Angebotsbreite bei sonstigen Verfügungen

Unter „sonstigen Verfügungen“ werden flankierende Klauseln der Anbieter verglichen. Ein Großteil dieser Regelungen ist insbesondere für das gemeinschaftliche Testament von Bedeutung. Relevant sind hier insbesondere folgende Klauseln: Die Pflichtteilsstrafklausel, die von sechs Anbietern angeboten wird, sowie Regelungen zur Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments, die acht Anbieter bereitstellen. Nur drei Anbieter ermöglichen darüber hinaus Änderungsbefugnisse für diese Bindungswirkung (*afilio*, *janolaw* und *wererbtwas*). Vier Anbieter gestatten zudem Regelungen zur Wiederverheiratung.

Weitere Bestimmungen dienen vor allem dazu, das Testament gegen unvorhergesehene Änderungen abzusichern. Dazu gehören etwa Inflationsklauseln, die sicherstellen, dass festgelegte Zahlungen an die Geldwertentwicklung angepasst werden. Ebenso sinnvoll sind Regelungen, die das Testament gegen pflichtteilsberechtigte Personen und Abkömmlinge schützen, die bei der Testamentserrichtung nicht bekannt oder berücksichtigt wurden, da andernfalls ein Anfechtungsrecht bestehen könnte. Nur der Anbieter *wererbtwas* bietet hier die volle Abdeckung.

Von allen Anbietern erlaubt lediglich *wererbtwas* die Anordnung von Regelungen zur Anfechtung (z. B. für unbekannte oder ungeborene Abkömmlinge) sowie

die Einbindung einer Mediationsklausel und einer Inflationsklausel. Der Anbieter *afilio* bietet im Dialog die Auswahl einer Mediationsklausel an, diese wird jedoch im Testamentsentwurf nicht ausgegeben. Darüber hinaus bieten vier Anbieter die Möglichkeit, eine Schiedsklausel einzufügen.

3.3.8 Zwischenergebnis bezüglich der Angebotsbreite

Die bisherige Analyse der getesteten Online-Testament-Anbieter zeigt deutliche Unterschiede sowohl in der Breite der angebotenen erbrechtlichen Instrumentarien als auch in der Tiefe der Gestaltungsmöglichkeiten.

Es fällt auf, dass viele Anbieter den Nutzer bereits bei bestimmten Angaben in eine vorgegebene rechtliche Bahn lenken. Häufig wird nach dem Prinzip „one size fits all“ gearbeitet: Bestimmte Standardlösungen, wie etwa die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments oder die automatische Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft bei Behindertentestamenten, werden vorgegeben, ohne dass der Nutzer alternative Optionen wählen kann. Diese Vorgehensweise schränkt die Selbstbestimmung des Testierenden ein und zeigt, dass die meisten Angebote eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen können.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Angebot von *wererbtwas*, das dem Nutzer eine vollumfängliche Kontrolle über die Auswahl der rechtlichen Instrumente bietet. Hier kann der Nutzer zwischen unterschiedlichen Optionen und Gestaltungsspielräumen abwägen und aus dem gesamten Repertoire erbrechtlicher Instrumentarien schöpfen – von Erbeneinsetzungen über Vermächnisse, Auflagen, Testamentsvollstreckungen, Sorgerechtsverfügungen bis hin zu sonstigen Verfügungen wie Pflichtteilsstrafklauseln, Mediationsklauseln und Inflationsklauseln. Diese Flexibilität ist für den Nutzer besonders wertvoll, da sie eine individuelle Anpassung an die persönliche Lebenssituation und den Testierwillen ermöglicht.

Im Hinblick auf den Umfang der erbrechtlichen Instrumente bieten vier Anbieter die wichtigsten Instrumentarien vollständig an: *afilio*, *janolaw*, *Rechtsdoku-*

mente und *wererbtwas*. Alle übrigen Anbieter lassen mindestens ein relevantes Instrumentarium vermissen, wodurch die Testamente in ihrer Funktionalität eingeschränkt sind.

Auch die Tiefe der einzelnen Gestaltungsinstrumente variiert erheblich. So bietet lediglich der Anbieter *wererbtwas* detaillierte Regelungsmöglichkeiten, die über Standardvorgaben hinausgehen und eine differenzierte Steuerung, etwa bei mehrstufigen Ersatzerbenbenennungen, differenzierten Vermächtnissen oder flexiblen Testamentsvollstreckungen, erlauben. Bei den meisten anderen Anbietern ist die Gestaltungstiefe eingeschränkt: Viele Instrumente werden nur rudimentär abgebildet, oft auf Freitextbasis, und erlauben keine weitergehenden Optionen.

3.4 Nebenkriterien

3.4.1 Erläuterungen

Belehrung am Anfang

Die Errichtung eines Testaments ist für die meisten Menschen keine alltägliche Angelegenheit. Umso wichtiger ist es, den Nutzer bereits zu Beginn des Erstellungsprozesses angemessen zu informieren. Vor dem Einstieg in den eigentlichen Dialog sollte daher eine grundlegende Belehrung erfolgen, die erläutert, was ein Testament ist, welche rechtlichen Wirkungen es entfaltet und welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Gerade für Nutzer ohne juristische Vorkenntnisse ist eine solche Einführung von zentraler Bedeutung, um Fehlvorstellungen frühzeitig zu vermeiden und ein realistisches Verständnis für die Tragweite der eigenen Entscheidungen zu schaffen.

Nahezu alle Anbieter stellen eine entsprechende Einleitung bereit. Lediglich die Anbieter *erb-o-mat* und *Patientenverfügung.digital* verzichten auf eine solche Einführung; hier beginnt der Nutzer unmittelbar mit dem Erstellungsprozess, ohne zuvor über die wesentlichen Grundlagen eines Testaments informiert zu werden.

Ausfüllhilfe (Erklärungen)

Auch während des Dialogs, also bei der Beantwortung der einzelnen Fragen, ist es wesentlich, dass der Nutzer die Tragweite seiner Auswahlentscheidungen vollständig überblicken kann. Viele Nutzer sind mit juristischen Fachbegriffen nicht vertraut; so ist etwa die Bedeutung einer Vor- und Nacherbschaft regelmäßig nicht ohne Weiteres verständlich. Ein qualitativ hochwertiges Produkt zeichnet sich daher dadurch aus, dass es solche Begriffe verständlich erläutert und in den jeweiligen Kontext einordnet.

Bei der Testamentserrichtung gibt es bestimmte Themenbereiche, zu denen eine umfassende Aufklärung erforderlich ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass beim Nutzer besondere Konstellationen vorliegen, die er selbst nicht erkennt, die jedoch rechtlich anders zu bewerten wären. Da ein standardisierter Dialog eine individuelle anwaltliche Beratung und insbesondere die juristische Subsumtion des Einzelfalls nicht ersetzen kann, kommt den begleitenden Erläuterungen eine zentrale Kompensationsfunktion zu. Nur durch eine hinreichend differenzierte und verständliche Erklärung kann ein tatsächlicher Mehrwert für den Nutzer geschaffen werden.

Mit Ausnahme des Anbieters *Dein Adieu* stellen alle untersuchten Anbieter entsprechende Erläuterungen im Dialog bereit.

Allerdings zeigt sich, dass wesentliche Hinweise teilweise unterbleiben. So wird beim Anbieter *erb-o-mat* automatisch eine Vor- und Nacherbschaft vorgesehen, wenn der Nutzer angibt, dass ein Erbe behindert oder überschuldet ist. Ein Hinweis darauf, dass hierdurch eine Vorerbschaft angeordnet wird, erfolgt nicht. Dies ist besonders problematisch, da die Vorerbschaft mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen verbunden ist, die für juristische Laien regelmäßig nicht ohne Weiteres erkennbar sind.

Der Anbieter *afilio* hebt sich insoweit positiv hervor, weil er seine Erläuterungen im Dialog zusätzlich durch Videoformate unterstützt, wodurch komplexe Inhalte anschaulicher vermittelt werden können.

Auch nach Erstellung des Testamentsentwurfs ist eine klare Belehrung des Nutzers erforderlich, wie weiter zu verfahren ist. Ein als Datei vorliegender Testamentsentwurf entfaltet für sich genommen keinerlei rechtliche Wirksamkeit. Der Nutzer muss daher ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Testament entweder eigenhändig und handschriftlich errichtet oder notariell beurkundet werden muss.

Ein bloßer Hinweis im Verlauf des Dialogs genügt insoweit nicht. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass entsprechende Informationen überlesen werden und der Nutzer fälschlicherweise davon ausgeht, bereits ein wirksames Testament erstellt zu haben. Vor diesem Hintergrund ist es besonders kritisch zu bewerten, dass einzelne Anbieter dem fertigen Testamentsentwurf keine entsprechenden Erläuterungen beifügen.

Mindestens zu folgenden Punkten sollte eine Belehrung gemeinsam mit dem fertigen Testament erfolgen: Die konkreten Formerfordernisse der Errichtung, insbesondere die vollständige eigenhändige und handschriftliche Abfassung sowie die Unterschrift. Bei gemeinschaftlichen Testamenten ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass ein Ehegatte (oder beide abwechselnd) den Text eigenhändig schreiben und beide Ehegatten das Testament unterzeichnen müssen. Darüber hinaus sind Hinweise zur sicheren Verwahrung des Testaments erforderlich.

Besonderer Hinweis ist im Hinblick auf den Anbieter *Rechtsdokumente* geboten: Bei den Produkten „Sorgerechtsverfügung“ und „Einzeltestament“ werden Erläuterungen zu Formerfordernissen und Verwahrung bereitgestellt. Beim in der Praxis besonders bedeutsamen Berliner Testament erfolgt jedoch lediglich ein Hinweis auf die Formerfordernisse, nicht jedoch auf die Verwahrung. Insoweit bleibt dieser Anbieter als einziger hinter den hier definierten Anforderungen zurück. Ansonsten liefern alle Anbieter die angesprochenen Erläuterungen.

Das Erbrecht erfordert eine Auseinandersetzung mit einer Vielzahl angrenzender Rechtsgebiete. Im Rahmen des Vergleichs wurde daher geprüft, ob die Anbieter im Verlauf des Online-Dialogs auf wesentliche rechtliche Zusammenhänge hinweisen und entsprechende Erläuterungen bereitstellen.

Zu den geprüften Themenbereichen zählen insbesondere das Ehegüterrecht, das Land- und Forstwirtschaftsrecht, das Gesellschaftsrecht, Auslands-sachverhalte, Lebensversicherungen, berufsrechtliche Besonderheiten, das Steuerrecht, das Sozialrecht sowie das Insolvenzrecht. Diese Rechtsgebiete können den Gestaltungsspielraum im Erbrecht maßgeblich beeinflussen und sind daher für eine informierte Testamentserrichtung von zentraler Bedeutung.

Dabei wird nicht erwartet, dass die Anbieter eine umfassende Darstellung der jeweiligen Rechtsmaterien liefern. Ausreichend ist vielmehr ein klarer Hinweis darauf, dass in diesen Bereichen besondere gesetzliche Regelungen bestehen können, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn entsprechende Informationen lediglich außerhalb des eigentlichen Erstellungsprozesses bereitgestellt werden, etwa in Form von Blogbeiträgen auf der Website. Vielmehr ist erforderlich, dass die Hinweise unmittelbar im Zusammenhang mit dem Softwaredialog erfolgen, sodass der Nutzer sie im relevanten Entscheidungskontext wahrnehmen kann.

Im Ergebnis zeigt sich, dass lediglich der Anbieter *werbt* Hinweise zu sämtlichen geprüften Themenbereichen gibt. Bei keinem anderen Anbieter finden sich Erläuterungen zum Land- und Forstwirtschaftsrecht oder zum Berufsrecht. Die meisten Anbieter beschränken sich auf Hinweise zum Steuerrecht, zu Auslandssachverhalten und teilweise zum Gesellschaftsrecht. Insgesamt bleiben die untersuchten Angebote damit deutlich hinter dem erforderlichen Umfang an rechtlicher Aufklärung zurück.

3.4.2 Form

Alle untersuchten Anbieter sehen die handschriftliche Errichtung des Testaments als Standardform vor und ermöglichen entsprechend die Erstellung eines Entwurfs, der vom Nutzer eigenhändig geschrieben und unterzeichnet werden kann.

Lediglich der Anbieter *wererbtwas* geht darüber hinaus und eröffnet dem Nutzer die Möglichkeit, sich für eine notarielle Errichtung des Testaments zu entscheiden. Damit wird nicht nur die alternative Form der Testamentserrichtung erwähnt, sondern dem Nutzer eine echte Auswahl zwischen verschiedenen rechtlichen Umsetzungswegen eingeräumt.

Zwar weisen auch andere Anbieter darauf hin, dass ein Testament grundsätzlich notariell errichtet werden kann. Diese Hinweise bleiben jedoch regelmäßig oberflächlich und beschränken sich auf eine bloße Erwähnung der Möglichkeit, ohne weitere inhaltliche Vertiefung. Insbesondere fehlen konkrete Erläuterungen zum Ablauf eines notariellen Verfahrens, zu den damit verbundenen Kosten sowie zu den rechtlichen Vor- und Nachteilen gegenüber der handschriftlichen Errichtung.

Demgegenüber stellt *wererbtwas* dem Nutzer weitergehende Informationen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Hinweise zum konkreten Ablauf der notariellen Beurkundung, zu den anfallenden Gebühren sowie zu den praktischen Konsequenzen dieser Form der Testamentserrichtung, etwa im Hinblick auf Beweiskraft, Verwahrung und spätere Vollstreckbarkeit.

3.4.3 Speicherung und Abänderbarkeit der Testamente durch den Anbieter

Fast alle Anbieter ermöglichen es, den erstellten Testamentsentwurf zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu bearbeiten. Dies bietet dem Nutzer auf den ersten Blick eine gewisse Flexibilität, ist jedoch regelmäßig mit der Anlage eines Nutzerkontos verbunden. Hieraus können sich längerfristige Verpflichtungen ergeben, insbesondere wenn der Anbieter kostenpflichtige Abonnements anbietet.

Die Möglichkeit, ein Testament nachträglich online zu ändern, dient in erster Linie dem Komfort. Für die hier maßgebliche Bewertung ist jedoch entscheidend, dass bereits der ursprüngliche Entwurf qualitativ hochwertig und rechtlich durchdacht ist. Die spätere Änderbarkeit tritt demgegenüber in den Hintergrund. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die dauerhafte Speicherung sensibler Daten mit datenschutzrechtlichen Risiken verbunden sein kann. In der Praxis besteht häufig auch kein ausgeprägtes Bedürfnis nach fortlaufender Anpassung, da viele Nutzer nach Erstellung eines Testaments ihre Vorsorge als abgeschlossen betrachten.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Speicherung von Testamentsentwürfen bei Anbietern insgesamt als nachrangiger Vorteil. Maßgeblich ist vielmehr, dass ein rechtlich wirksames und fälschungssicheres Original erstellt und entsprechend verwahrt wird.

Beim Anbieter *Dein Adieu* besteht zwar die Möglichkeit, den Testamentsentwurf über ein angelegtes Nutzerkonto erneut herunterzuladen, eine nachträgliche inhaltliche Bearbeitung durch erneute Eingabe von Antworten ist jedoch nicht vorgesehen. Auch beim Anbieter *wererbtwas* wird keine Speicherung mit späterer Bearbeitungsmöglichkeit angeboten; der Testamentsentwurf wird vielmehr über einen bereitgestellten Link zum Download zur Verfügung gestellt.

3.4.4 Weitergehender Service

Kundenservice

Für den Nutzer ist es wesentlich, bei technischen Problemen einen erreichbaren Ansprechpartner zu haben, der zeitnah Unterstützung leisten kann. Im Rahmen dieses Vergleichs wurde daher jeder Anbieter mit einer nicht-juristischen Anfrage kontaktiert, um die Reaktionsfähigkeit des Kundenservices zu überprüfen.

Bis auf einen Anbieter haben alle auf die Anfrage reagiert. Lediglich der Anbieter *Patientenverfügung.digital* ließ die Anfrage unbeantwortet.

Möglichkeit weiterer anwaltlicher Beratung

Eine weitergehende, kostenpflichtige anwaltliche Beratung bieten die Anbieter *afilio*, *Erblotse*, *erb-o-mat* und *smartlaw* an.

Der Anbieter *Dein Adieu* stellt ein Verzeichnis von Rechtsanwälten zur Verfügung. Diese sind jedoch ausschließlich in der Schweiz tätig und die Beratung erfolgt nach schweizerischem Recht. Für den hier relevanten deutschen Rechtsraum bietet dieses Angebot daher keinen Mehrwert.

Hervorzuheben ist das Angebot des Anbieters *afilio*. Neben der standardisierten Erstellung eines Testaments über einen Online-Generator wird hier auch die Erstellung durch eine Partnerkanzlei zu einem Preis von 59 € angeboten.

Zudem zeigt sich, dass der Generator von *afilio* bestimmte rechtliche Themen gar nicht abbildet und stattdessen auf eine anwaltliche Beratung verweist. In anderen Fällen wird auf eine Beratung hingewiesen, weil die jeweilige Konstellation als zu komplex eingestuft wird.

3.4.5 Kriterien seitens der Anbieter

Zu den anbieterbezogenen Bewertungskriterien zählen insbesondere die fachliche Expertise in Form von anwaltlichen Sorgfaltspflichten sowie der Umgang mit den vom Nutzer überlassenen Daten, insbesondere ob eine anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung besteht.

Die fachliche Qualität eines Anbieters lässt sich von außen nur eingeschränkt beurteilen. Zwar kann ein Rechtsanwalt im Einzelfall eine höhere rechtliche Qualität gewährleisten als ein gewerblicher Anbieter; ein solcher Zusammenhang besteht jedoch nicht zwingend. Auch ein gewerblicher Anbieter kann – etwa durch die Einbindung qualifizierter juristischer Beratung – ein fachlich hochwertiges Produkt anbieten, während umgekehrt auch anwaltliche Leistungen qualitativ variieren können.

Viele Anbieter versuchen zudem, durch vertrauensbildende Maßnahmen die Akzeptanz ihrer Produkte zu erhöhen. Hierzu zählen insbesondere Hinweise auf rechtliche Prüfungen, Qualitätssiegel oder Zertifizierungen.

Hinsichtlich des Datenschutzes unterliegen alle Anbieter in Deutschland den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Allerdings ist nur der Anbieter *wererbtwas* als Rechtsanwaltsgesellschaft zusätzlich an die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gebunden. Während somit alle Anbieter, die in der EU ansässig sind, verpflichtet sind, personenbezogene Daten datenschutzkonform zu verarbeiten, unterliegen anwaltliche Anbieter darüber hinaus strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflichten gemäß § 203 StGB.

Ein weiterer Unterschied ergibt sich aus den berufsrechtlichen Pflichten. Rechtsanwälte unterliegen den Sorgfaltsanforderungen der §§ 43 ff. BRAO. Sie sind verpflichtet, den Mandanten umfassend rechtlich zu beraten, auf Risiken hinzuweisen, geltendes Recht zu beachten und ihre Tätigkeit nachvollziehbar zu erläutern. Gewerbliche Anbieter unterliegen diesen Anforderungen nicht. Sie können ihre Leistungen als standardisierte Musterlösungen ausgestalten und darauf hinweisen, dass diese im Einzelfall noch überprüft und angepasst werden müssen.

Diese Unterschiede setzen sich im Bereich der Haftung fort. Rechtsanwälte haften grundsätzlich für Beratungsfehler, unvollständige Belehrungen und gestalterische Mängel. Gewerbliche Anbieter können ihre Haftung hingegen durch entsprechende Vertragsgestaltung und Rechtsform (z. B. GmbH oder AG) erheblich begrenzen. Eine GmbH haftet regelmäßig nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, dessen gesetzliches Mindeststammkapital 25.000 € beträgt. Demgegenüber sind Rechtsanwaltsgesellschaften verpflichtet, eine deutlich höhere Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden vorzuhalten.

Im Ergebnis sind rechtsanwaltliche Anbieter unter mehreren Gesichtspunkten – insbesondere im Hinblick auf Haftung, Verschwiegenheit und Beratungspflichten – grundsätzlich besser geeignet, komplexe erbrechtliche Gestaltungen rechtssicher abzubilden.

Von den im Vergleich berücksichtigten Anbietern handelt es sich lediglich bei *wererbtwas* (WEW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) um eine Rechtsanwalts-gesellschaft. Die übrigen Anbieter sind überwiegend als Kapitalgesellschaften organisiert. Ein Anbieter hat seinen Sitz in Kanada (Sequiter Inc – *Rechtsdokumente.de*), ein weiterer in der Schweiz (EMNA Web AG – *deinadieu.de*). Diese Einordnung ist insbesondere im Hinblick auf Haftung und rechtliche Verantwortlichkeit von Bedeutung.

3.4.6 Preis

Die Preisgestaltung der Anbieter weist eine erhebliche Bandbreite auf. Einige Anbieter setzen auf Abonnementmodelle, die es dem Nutzer ermöglichen, erstellte Dokumente zu speichern, dauerhaft zu hinterlegen und zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu bearbeiten. Demgegenüber steht lediglich der Anbieter *Dein Adieu*, der sein Produkt vollständig kostenfrei zur Verfügung stellt.

Viele Anbieter verfolgen ein hybrides Preismodell. So besteht beispielsweise bei *Rechtsdokumente* die Möglichkeit, entweder ein einzelnes Produkt zu erwerben oder ein Abonnement abzuschließen, das den Zugriff auf mehrere rechtliche Dokumente ermöglicht. Der Vorteil eines Abonnements liegt insbesondere darin, dass während der Laufzeit bereits erstellte Dokumente fortlaufend bearbeitet und angepasst werden können, ohne den gesamten Dialog erneut durchlaufen zu müssen. Zudem werden eingegebene Daten, wie etwa Namen und Adressen, gespeichert und können wiederverwendet werden.

Hinzu kommt, dass der vollständige Funktionsumfang häufig nicht durch den Erwerb eines einzelnen Produkts erreicht wird. So ist es beim Anbieter *Rechtsdokumente* erforderlich, neben dem Testament zusätzlich eine Sorgerechtsverfügung zu erwerben, um den im Vergleich zugrunde gelegten Gesamtumfang abzudecken.

Ein besonders interessantes Preismodell bietet der Anbieter *Erblotse*: Die Erstellung eines Einzeltestaments kostet dort grundsätzlich 99 €, ein gemeinschaftliches Testament 159 €. Wird jedoch eine vom Anbieter vor-

geschlagene gemeinnützige Organisation durch ein Vermächtnis bedacht, wird das Testament als Gegenleistung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Anbieter *erb-o-mat* integriert darüber hinaus eine überschlägige steuerliche Berechnung in den Erstellungsprozess und bietet bei Überschreiten von Steuerfreibeträgen zugleich eine weitergehende, kostenpflichtige Beratung an.

3.4.7 Zwischenergebnis bezüglich der Nebenkriterien

Die Analyse der Nebenkriterien zeigt, dass die untersuchten Anbieter zwar in vielen Fällen funktionale und nutzerfreundliche Lösungen anbieten, die Qualität jedoch stark variiert und häufig nicht den Anforderungen an eine rechtlich sensible Anwendung gerecht wird. Die Nebenkriterien betreffen insbesondere die Nutzerführung, die rechtliche Aufklärung, den praktischen Umgang mit den erstellten Dokumenten sowie ergänzende Serviceleistungen und anbieterbezogene Rahmenbedingungen.

Die Nebenkriterien zeigen deutlich, dass die meisten Anbieter zwar funktionale und teilweise komfortable Lösungen bereitstellen, jedoch häufig Defizite bei der rechtlichen Aufklärung, Transparenz und Nutzerführung bestehen. Insbesondere die unzureichende Erläuterung rechtlicher Konsequenzen und die fehlende Differenzierung bei zentralen Fragen wie der Form der Testamentserrichtung stellen wesentliche Schwächen dar. Komfortmerkmale wie Speicherung oder einfache Bedienbarkeit können diese Defizite nicht ausgleichen. Für eine qualitativ hochwertige Lösung ist entscheidend, dass der Nutzer nicht nur durch den Prozess geführt wird, sondern die rechtlichen Zusammenhänge versteht und informierte Entscheidungen treffen kann.

4 AUSBLICK

Aufgrund des demografischen Wandels in Deutschland ist zu erwarten, dass die Erstellung von Testamenten künftig weiter an Bedeutung gewinnen wird. Gleichzeitig ist die bestehende Rechtspraxis hierauf nur begrenzt vorbereitet. Es ist absehbar, dass vermehrt Rechtsanwälte und andere rechtsberatende Berufsträger wie Notare altersbedingt aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, ohne dass dies vollständig durch nachrückende Juristen kompensiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund können digitale Angebote zur Testamentserstellung einen wichtigen Beitrag zur Vorsorgepraxis leisten. Sie ermöglichen es, breiteren Bevölkerungsschichten einen niedrigschwelligen Zugang zur rechtlichen Gestaltung zu eröffnen und so bestehende Versorgungslücken zumindest teilweise zu schließen.

In den vergangenen Jahren hat insbesondere der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) erheblich an Bedeutung gewonnen. Es wird vielfach erwartet, dass KI-gestützte Systeme künftig auch die Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung nachhaltig beeinflussen werden. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass insbesondere juristische Laien versuchen, rechtliche Dokumente mithilfe solcher Systeme zu erstellen.

Zu diesem Zweck wurde exemplarisch mit einer KI (ChatGPT-5.3) ein Testament generiert. Die KI stellte zunächst Rückfragen zu den persönlichen Umständen und gewünschten Regelungen, um auf dieser Grundlage einen Entwurf zu erstellen. Das Ergebnis erwies sich jedoch als deutlich unzureichend. Der generierte Entwurf war vergleichsweise kurz und ließ wesentliche Regelungsbereiche unberücksichtigt. So wurden etwa bei der Testamentsvollstreckung keine Vergütungsregelungen abgefragt oder integriert. Auch die begleitenden Erläuterungen blieben hinter dem erforderlichen Umfang deutlich zurück.

Darüber hinaus fehlten wichtige Aspekte wie eine Regelung zur Rechtswahl oder zumindest ein Hinweis darauf, dass sich die rechtliche Bewertung eines Testaments bei einem späteren Auslandsbezug ändern kann.

Dies zeigt, dass KI-Systeme im B2C-Bereich der Rechtsgestaltung derzeit noch nicht in der Lage sind, qualifizierte menschliche Rechtsanwender zu ersetzen oder auch nur gleichwertig zu ergänzen. Um juristischen Laien ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Erstellung von Testamenten im Legal-Tech-Bereich weiterhin primär über regelbasierte Softwarelösungen erfolgen. Hierzu zählen insbesondere strukturierte Dialogsysteme und digitale Formulare, die auf klar definierten rechtlichen Logiken beruhen und systematisch an den gesetzlichen Anforderungen ausgerichtet sind.

VERGLEICH VON DIGITAL ERSTELLBAREN TESTAMENTEN

(Stand Mai 2026)

Rang im Marktvergleich	1	2	3	4
Anbieter	WEW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Sequiter Inc. Kanada	janolaw GmbH	Code Match GmbH
Name	wererbtwas	Rechtsdokumente	janolaw	Patientenverfügung.digital
Website (URL)	www.wererbtwas.de	www.rechtsdokumente.de/de/geld-und-nachlass/	www.janolaw.de/erbrecht/testament	www.patientenverfuegung.digital/services/testament-erstellen
getestete Produkte	Gemeinschaftliches Testament, Einzeltestament, Einzeltestament für Experten	Testament – Einzelperson, Berliner Testament, Sorgerechtsverfügung	Einzeltestament, Gemeinschaftliches Testament	Testament, Sorgerechtsverfügung, Bestattungsverfügung
Auswahl				
Einzeltestament	•	•	•	•
Gemeinschaftliches Testament	•	•	•	•
Erbvertrag	—	—	•	—
Erbfolgerechner	—	—	—	—
Angebotsbreite				
Unbegrenzte Anzahl von Erben	—	—	—	•
Namentliche Erbeneingabe	•	•	•	•
Abstrakte Erbebestimmung (z. B. Abkömmlinge)	•	•	•	•
Eingabe von Erbquoten	•	•	—	•
Eingabe von Ersatzerben	•	•	•	•
Ersatzerben nach Stämmen	•	•	—	•
Mehrstufige Ersatzerben	•	—	—	—
Ausdrückliche Enterbung	—	•	•	—
Teilungsanordnung	•	•	—	—
Summe	7	7	4	6
bzgl. Erbeneinsetzung	78%	78%	44%	67%
Vor-/Nacherbschaft	•	•	•	—
Bestimmung des Nacherbfalls	•	—	—	—
Befreiung des Vorerben	•	•	•	—
Mehrstufige Nacherbfolge	•	—	—	—
Auflösend bedingte Nacherbschaft	•	—	—	—
Regelungen zur Nacherbenanwartschaft	•	—	—	—
Summe	6	2	2	0
bzgl. Vor-/Nacherbschaft	100%	33%	33%	0%
Vermächtnis	•	•	•	•
Vorausvermächtnis	•	•	—	—
Fälligkeit	—	•	—	—
Ersatzvermächtnisnehmer	•	—	—	—
Immobilienvermächtnis	•	—	—	—
Nießbrauchsvermächtnis	•	—	—	—
Frei eingebbarer Vermächtnisgegenstand	•	•	•	•
Geldvermächtnis	•	•	—	—
Sonstige vorformulierte Vermächtnisgegenstände	•	—	—	—
Abweichender Vermächtnisschuldner	•	—	—	—
Regelungsmöglichkeiten zu Kosten und Steuern	•	—	—	—
Summe	10	5	2	2
bzgl. Vermächtnis	91%	45%	18%	18%
Auflagenempfänger bestimmen	•	•	•	—
Allgemeine Auflage	•	•	•	—
Bestattungsauflage	•	—	—	•
Tierbezogene Auflage	•	—	—	—
Summe	4	2	2	1
bzgl. Auflagen	100%	50%	50%	25%

5	6	7	8	9	10
Heritas GmbH	Afilio – Gesellschaft für Vorsorge mbH	Wolters Kluwer Deutschland GmbH	ERB-O-MAT GmbH	DGNV Deutsche Gesellschaft für Nachlass und Vorsorge mbH	EMNA Web AG aus der Schweiz
Erblotse	afilio	smartlaw	erb-o-mat	erbio	Dein Adieu
www.erblotse.de	www.afilio.de/nachlass	www.smartlaw.de/rechtsdokumente	https://erb-o-mat.de	www.erbio.de	www.deinadieu.de/testament
Testament	Testament, Sorgerechtsverfügung, Pflichtteilrechner, Bestattungsverfügung	Erbfolgeprüfung, Einzeltestament, Ehegattentestament, Vermächtnis, Geschiedenen-testament für Ehegatten, Unternehmertestament	Testament, Erbfolge	Testament	Testament
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	—	—
—	—	—	—	—	—
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•
•	•	•	—	•	—
•	•	•	—	•	•
•	•	—	•	•	—
•	•	—	—	•	—
—	—	—	—	•	—
•	—	—	—	—	—
—	•	•	—	•	—
7	7	5	3	8	3
78%	78%	56%	33%	89%	33%
—	—	•	•	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	•	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
0	0	2	1	0	0
0%	0%	33%	17%	0%	0%
•	•	•	•	•	•
—	•	•	•	•	—
—	—	—	—	—	—
•	—	—	—	—	—
•	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
•	•	•	•	•	•
•	—	—	•	•	•
•	—	•	—	—	—
—	•	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
6	4	4	4	4	3
55%	36%	36%	36%	36%	27%
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	•	—	•	—	—
•	—	—	—	—	—
1	1	0	1	0	0
25%	25%	0%	25%	0%	0%

VERGLEICH VON DIGITAL ERSTELLBAREN TESTAMENTEN (Fortsetzung)

(Stand Mai 2026)

Rang im Marktvergleich	1	2	3	4
Anbieter	WEW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Sequiter Inc. Kanada	janolaw GmbH	Code Match GmbH
Name	wererbtwas	Rechtsdokumente	janolaw	Patientenverfügung.digital
Website (URL)	www.wererbtwas.de	www.rechtsdokumente.de/de/geld-und-nachlass/	www.janolaw.de/erbrecht/testament	www.patientenverfuegung.digital/services/testament-erstellen
getestete Produkte	Gemeinschaftliches Testament, Einzeltestament, Einzeltestament für Experten	Testament – Einzelperson, Berliner Testament, Sorgerechtsverfügung	Einzeltestament, Gemeinschaftliches Testament	Testament, Sorgerechtsverfügung, Bestattungsverfügung
Auswahl				
Abwicklungsvollstreckung	•	•	•	•
Verwaltungstestamentsvollstreckung	•	—	•	—
Testamentsvollstreckung des Digitalen Nachlasses	•	—	—	—
Regelungen zum Ende der Testamentsvollstreckung	•	—	•	—
Anordnung zur Freigabe	•	—	—	—
Verschiedene Aufgabenbereiche für mehrere Testamentsvollstrecker	•	—	—	—
Ersatztestamentsvollstrecker benennen	•	•	—	—
Verschiedene Vergütungsmöglichkeiten	•	•	•	•
Insichgeschäft (§ 181 BGB) kann zugelassen werden	•	—	—	—
Summe	9	3	4	2
bzgl. Testamentsvollstreckung	100%	33%	44%	22%
Vormundsbenennung	•	•	•	•
Ersatzvormundsbenennung	•	•	—	•
Ausschluss von Personen zum Vormund	•	•	—	•
Befreiung von gesetzlichen Pflichten für den Vormund	•	—	—	—
Verwaltungsanordnungen zur Erbschaft für den Vormund	•	•	—	•
Wünsche zur Erziehung eines Kindes	•	—	—	—
Ausschluss eines Elternteils von der Verwaltung des Erbes	•	—	—	•
Zuwendungspflegerbenennung	•	•	—	•
Summe	8	5	1	6
bzgl. Regelungen zu minderjährigen Kindern	100%	63%	13%	75%
Pflichtteilsstrafklausel	•	•	•	•
Regelungen zur Bindungswirkung	•	•	•	•
Änderungsbefugnisse	•	—	•	—
Wiederverheiratsklausel	•	•	•	•
Inflationsklausel	•	—	—	—
Schiedsklausel	•	—	•	•
Mediationsklausel	•	—	—	—
Anfechtungsschutzklausel	•	—	•	—
Summe	8	3	6	4
bzgl. Sonstigen Verfügungen	100%	38%	75%	50%
Gesamtergebnis für die Angebotsbreite (Durchschnitt)	96%	49%	40%	37%
Belehrung am Anfang	•	•	•	—
Ausfüllhilfe (Erklärungen)	•	•	•	•
Erläuterungen zu dem fertigen Testament	•	—	•	•
Vollständige rechtliche Belehrung	•	—	—	—
Umsetzbarkeit handschriftlich	•	•	•	•
Umsetzbarkeit mit notarieller Beurkundung	•	—	—	—
Speicherung und Abänderbarkeit der Entwürfe	—	•	•	•
Kundenservice	•	•	•	—
Möglichkeit weiterer anwaltlicher Beratung	—	—	—	—
Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht	•	—	—	—
Anwaltliche Sorgfaltspflichten des Anbieters	•	—	—	—
Kosten	ab 95,00 € für ein Einzeltestament, 195,00 € für ein gemeinschaftliches Testament	15,00 € für ein Einzelprodukt / 39,00 € monatlich für unbeschränkten Zugriff auf alle Dokumente	26,20 €	0 € für ein Einzeldokument / 25,00 € für mehrere Dokumente / 48,00 € jährlich für ein Abo

5	6	7	8	9	10
Heritas GmbH	Afilio – Gesellschaft für Vorsorge mbH	Wolters Kluwer Deutschland GmbH	ERB-O-MAT GmbH	DGNV Deutsche Gesellschaft für Nachlass und Vorsorge mbH	EMNA Web AG aus der Schweiz
Erblotse	afilio	smartlaw	erb-o-mat	erbio	Dein Adieu
www.erblotse.de	www.afilio.de/nachlass	www.smartlaw.de/rechtsdokumente	https://erb-o-mat.de	www.erbio.de	www.deinadieu.de/testament
Testament	Testament, Sorgerechtsverfügung, Pflichtteilrechner, Bestattungsverfügung	Erbfolgeprüfung, Einzeltestament, Ehegattentestament, Vermächtnis, Geschiedenen-testament für Ehegatten, Unternehmertestament	Testament, Erbfolge	Testament	Testament
—	•	•	—	—	—
—	—	•	•	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	•	—	—	—
—	—	—	—	—	—
0	1	3	1	0	0
0%	11%	33%	11%	0%	0%
•	•	—	—	—	—
•	•	—	—	—	—
•	•	—	—	—	—
•	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	•	—	—	—
—	—	•	—	—	—
4	3	2	0	0	0
50%	38%	25%	0%	0%	0%
•	•	•	—	—	—
•	•	•	•	—	—
•	•	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	ü	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
3	3	3	1	0	0
38%	38%	38%	13%	0%	0%
35%	32%	32%	19%	18%	9%
•	•	•	—	•	•
•	•	•	•	•	—
•	•	•	•	•	•
—	—	—	—	—	—
•	•	•	•	•	•
—	—	—	—	—	—
•	•	•	•	•	—
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
99,00 € für ein Einzeltestament / 159,00 € für ein gemeinschaftliches Testament	25,00 € für ein Einzeldokument / 48,00 € jährlich für alle Dokumente	Einzelprodukt 29,90 € / mehrere Produkte als Abo 69,00 € jährlich	199,00 €	49,00 €	kostenfrei

» Finanzplanung ist Lebensplanung – FPSB-Zertifikatsträger verstehen wirklich die Kundenwünsche und helfen, diese langfristig zu erfüllen. Die Wahrung der Kundeninteressen ist dabei das höchste Gut.«

FPSB Deutschland-Mission

» Der FPSB Deutschland ist Standardsetzer zur Methodik der ganzheitlichen Beratung. Seine Definitionen und Standards dieser Methodik sind Grundlage für deren Weiterentwicklung, Ausbildung und Regulierung. Der FPSB Deutschland prägt die öffentliche Diskussion und Meinung zur ganzheitlichen Beratungsmethodik.« *FPSB Deutschland-Selbstverständnis in Bezug auf Financial Planning*

» Die Zertifikate des FPSB Deutschland garantieren Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit ihrer Träger. Sie werden von Kunden und Anbietern ganzheitlicher Beratung als die höchsten Qualitätssiegel wahrgenommen. Kunden fragen Anbieter mit diesen Qualitätssiegeln bevorzugt nach. Berater erachten die Zertifikate des FPSB Deutschland für ihren langfristigen beruflichen Erfolg für unverzichtbar.«

FPSB Deutschland-Selbstverständnis in Bezug auf seine Zertifikate



CFP® CERTIFIED FINANCIAL PLANNER® CFP®

Die oben gezeigten Zertifizierungszeichen sind außerhalb der USA Eigentum des Financial Planning Standards Board Ltd. und werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen. Zertifizierungsgeber in Deutschland ist der Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

C|FEP® CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER CFEP®

Das Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Eigentümer und Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.

C|GA® CGA® CERTIFIED GENERATIONS ADVISOR

Das Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Eigentümer und Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.



EFA EUROPEAN FINANCIAL ADVISOR® EFA

Das Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. ist Zertifizierungsgeber der oben gezeigten Zertifizierungszeichen. Sie werden Einzelpersonen verliehen, die die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen und kontinuierlich unter Beweis stellen.